



Zahl: E HG3/06/2019.008/001
(E G04/06/2019.021)

Eisenstadt, am 25.11.2019

An den
Verfassungsgerichtshof
Freyung 8
1010 Wien

Antragsteller: Landesverwaltungsgericht Burgenland
Landhaus Neu Eingang Waschstattgasse
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Antragsgegner: ***

Beteiligte Partei: ***

A N T R A G

gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 135 Abs. 4
iVm Art. 89 Abs. 3 B-VG

Das Landesverwaltungsgericht hat gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 135 Abs. 4 iVm Art. 89 Abs. 3 B-VG beschlossen, in der Beschwerdesache

*** gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde ***
vom 26.06.2019, GZ 870/1/0/6/2,

zu stellen nachfolgend den

ANTRAG

auf Feststellung, dass § 6 erster Satz „Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.“ der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde *** vom 19.12.2018 über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 20.12.2018 bis 04.01.2019, gesetzwidrig war.

I. Sachverhalt, Verfahrensverlauf

Beim Landesverwaltungsgericht Burgenland ist unter GZ E G04/06/2019.021 eine Beschwerde gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde *** vom 26.06.2019 anhängig. Dieser Beschwerde liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde *** vom 04.02.2019 wurde in der einleitend angeführten Beschwerdesache dem Beschwerdeführer eine jährliche Kanalbenützungsgebühr ab 01.01.2019 im Gesamtbetrag von *** Euro für seine an das Kanalnetz der Gemeinde *** angeschlossene Liegenschaft in der *** vorgeschrieben. Rechtsgrundlage für diese Vorschreibung war einerseits §§ 10, 11 und 12 des (Burgenländischen) Kanalabgabegesetzes (KAbG) und andererseits § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017) in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde *** vom 19.12.2018 über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr (im Folgenden: Verordnung vom 19.12.2018). Unstrittig ist, dass die konkrete Benützung der Kanalisationsanlage schon seit Jahren möglich ist.

Die dagegen erhobene Berufung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde *** mit Bescheid vom 26.06.2019 abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

Bei der Behandlung der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde sind beim Landesverwaltungsgericht Burgenland Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit des ersten Satzes „Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.“ in § 6 der Verordnung vom 19.12.2018, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 20.12.2018 bis 04.01.2019, entstanden.

II. **Antragslegitimation, Präjudizialität, Anfechtungsumfang**

II.1. Antragslegitimation

Nach Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 B-VG in Verbindung mit Art. 89 Abs. 3 B-VG sind die Verwaltungsgerichte nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, bei Bedenken gegen die Anwendung einer Verordnung wegen Gesetzwidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Feststellung, dass die Rechtsvorschrift gesetzwidrig war, zu begehren, wobei der Antrag in jedem Stadium des Verfahrens gestellt werden kann.

II.2. Präjudizialität

Mit der angefochtenen Verordnung werden Gebühren im Sinne des § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017 festgelegt, wobei diese Gebührenfestsetzung gemäß ihrem § 6 erster Satz mit 01.01.2019 in Kraft getreten ist.

Dieser Beschluss des Gemeinderates ist eine Rechtsverordnung (vgl. beispielsweise VfSlg 8197/1977).

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes darf ein Antrag im Sinne des Art. 139 B-VG nur dann wegen mangelnder Präjudizialität zurückgewiesen werden, wenn es offenkundig unrichtig (denkumöglich) ist, dass die – angefochtene – Verordnung eine Voraussetzung der Entscheidung

des antragstellenden Gerichtes im Anlassfall bildet (vgl. beispielsweise VfSlg 14.464/1996; 15.293/1998; 16.632/2002; 16.925/2003).

Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (siehe VwGH vom 04.07.2019, Ra 2017/06/0210, ua.).

Vorliegend ist sohin die Frage der Rechtmäßigkeit der beginnend mit 01.01.2019 festgesetzten jährlichen Kanalbenützungsgebühr zu beurteilen.

Gemäß § 11 Abs. 3 KAbG im Einklang mit § 4 der Verordnung vom 19.12.2018 entsteht der Abgabensanspruch betreffend die Kanalbenützungsgebühr mit Beginn des Monats, in dem die erstmalige Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist. Es handelt sich nicht um eine einmalige Abgabe, sondern ist diese Benützungsabgabe fortlaufend jährlich zu entrichten, wobei der Abgabensanspruch in den Folgejahren, wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 29.09.1997, 93/17/0302, zu § 11 Abs. 3 KAbG ausgesprochen hat, regelmäßig mit Beginn des Monats Jänner entsteht. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für die Vorschreibung einer Abgabe nach dem Grundsatz der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich ist, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat, nicht aber jene, die zum Zeitpunkt der Erlassung des Abgabebescheides gegolten hat (vgl. VwGH vom 10.08.2010, 2009/17/0264, mwN).

Die Kanalbenützungsgebühr ist gemäß § 11 Abs. 4 KAbG mit ihrem Jahresbetrag festzusetzen, wobei gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung die Festsetzung auch für die folgenden Jahre gilt, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Abgabebescheid zu erlassen ist.

Derartige Änderungen können die sachverhältnismäßigen oder die rechtlichen Voraussetzungen betreffen. So ist beispielsweise bei einer Erhöhung des Einheitssatzes ein neuer Bescheid zu erlassen, der seinerseits wieder Dauerwirkung besitzt. Zu beachten ist, dass gemäß § 11 Abs. 5 KAbG im Falle der Veränderung der bisherigen Gebühr der neue Jahresbetrag anteilig vorzuschreiben ist.

Mit der Verordnung vom 19.12.2018 wurde der Einheitssatz von 0,87 Euro pro m² Berechnungsfläche auf 1,10 Euro pro m² Berechnungsfläche (jeweils zuzüglich 10 % USt.) erhöht und wurde diese Erhöhung von der Abgabenbehörde zum Anlass genommen, den nun höheren Jahresbetrag ab 01.01.2019 auf Basis der Verordnung vom 19.12.2018 vorzuschreiben.

Zu beachten ist, dass der Gemeinderat der Gemeinde *** mit Beschluss vom 12.03.2019 eine neue Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr erlassen hat. Diese Verordnung ist abgesehen von der Inkrafttretensbestimmung wortident mit der Verordnung vom 19.12.2018. Hinsichtlich des Inkrafttretens ordnet die Verordnung vom 12.03.2019 in ihrem § 6 an, dass sie mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft tritt und gleichzeitig die Verordnung vom 19.12.2018 außer Kraft tritt. Dies war mit 28.03.2019 der Fall (siehe hierzu Punkt III.1.3.).

Vom Landesverwaltungsgericht ist daher im Rahmen der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr, die das ganze Kalenderjahr 2019 betrifft, die Verordnung vom 19.12.2018 anzuwenden und ist zu prüfen hat, ob die Vorschreibung der höheren Kanalbenützungsgebühr bereits ab 01.01.2019 rechtmäßig ist (oder bei Entfall des ersten Satzes des § 6 der Verordnung erst ab 01.04.2019 rechtmäßig gewesen wäre).

§ 6 erster Satz der Verordnung vom 19.12.2018, der das rückwirkende Inkrafttreten dieser Verordnung mit 1. Jänner 2019 normiert, ist daher vom Verwaltungsgericht anzuwenden und somit im Sinne des Art. 89 Abs. 3 iVm Art. 135 Abs. 4 iVm Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG präjudiziell für die Entscheidung.

II.3. Anfechtungsumfang

1. Die angefochtene Verordnung vom 19.12.2018 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle lautet (die angefochtene Bestimmung wurde unterstrichen):

„Gemäß § 10, 11, 12 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes der Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

- (1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit 1,10 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.*
- (2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.*

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.*
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.*

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

§ 6

*Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13.03.2017 des Gemeinderates der Gemeinde *** betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft."*

Die Verordnung wurde durch Anschlag an der Amtstafel vom 20.12.2018 bis 04.01.2019 kundgemacht. Die Aufsichtsbehörde teilte mit Schreiben vom 04.02.2019, Zl. A2/G.TRAUSD-10001-9-2019, mit, dass die Verordnung nach aufsichtsbehördlicher Prüfung nicht zur Kenntnis genommen werde (siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt III.1.3.). Begründend wurde darauf hingewiesen, dass mangels gesetzlicher Grundlage „eine rückwirkende Inkraft-tretung der Verordnung ausgeschlossen“ sei.

2. Nach ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu den Ver-fahrensvoraussetzungen ist der Umfang der zu prüfenden und im Falle ihrer Rechtswidrigkeit aufzuhebenden bzw. als gesetzwidrig festzustellende Rechtsvorschrift derart abzugrenzen, dass einerseits nicht mehr aus dem Rechtsbestand ausgeschieden bzw. als gesetzwidrig erklärt wird, als Voraus-setzung für den Anlassfall bildet, dass aber andererseits der verbleibende Verordnungsteil nicht einen völlig veränderten Inhalt bekommt (vgl. zB VfSlg 8155/1977; 13.965/1994; 16.542/2002; 16.911/2003), wobei die mit der aufzuhebenden bzw. als gesetzwidrig erklärten Verwaltungsstelle un-trennbar zusammenhängenden Bestimmungen jedenfalls auch zu erfassen sind (vgl. VfGH vom 14.03.2018, Zl. V114/2017). Der Verfassungsgerichtshof hat in jedem Einzelfall abzuwägen, ob und welchem dieser Ziele der Vorrang gebührt (vgl. dazu zB VfSlg 7376/1974; 7786/1976; 13.701/1994). Es ist dem Verfassungsgerichtshof verwehrt, der Rechtsvorschrift durch seine Entscheidung einen völlig veränderten, dem Normsetzer überhaupt nicht mehr zusinnbaren Inhalt zu geben, weil dies im Ergebnis geradezu ein Akt positiver Normsetzung wäre (vgl. VfSlg 12.465/1990; 13.915/1994; 15.090/1998).

Der Verfassungsgerichtshof darf eine Verordnung auch nur insoweit als gesetzwidrig aufheben bzw. als gesetzwidrig feststellen, als dies ausdrücklich beantragt wurde oder insoweit sie der Verfassungsgerichtshof in der bei ihm anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte.

3. Nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland handelt es sich – wie unter Punkt III. dargelegt wird – bei der Bestimmung des § 6 erster Satz der Verordnung vom 19.12.2018 um die Normierung eines unzulässigen rückwirkenden Inkrafttretens. Dieses angeordnete rückwirkende Inkrafttreten widerspricht Art. 18 B-VG, weshalb die Feststellung der Gesetzwidrigkeit dieser Bestimmung beantragt wird.

Dieses Feststellungsbegehren – statt eines Aufhebungsbegehrens – wird vom Verwaltungsgericht deshalb gestellt, da die Verordnung vom 19.12.2018 und somit die angefochtene Bestimmung bereits mit 28.03.2019 außer Kraft getreten ist (siehe hierzu Punkt III.1.3.).

III. Zu den Bedenken gegen die angefochtene Verordnung

III.1. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften

1. § 7 Abs. 5 F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2007, lautet:

„(5) Die Bundesgesetzgebung kann Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben.“

Darauf – verfassungsrechtlich unbedenklich aufbauend – (VfSlg 5156/1965; 7136/1973; 7227/1973) werden die Gemeinden mit § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung – vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung – Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten, auszuschreiben.

§ 17 Abs. 4 FAG 2017 lautet:

„(4) Verordnungen der Gemeinde auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits nach dessen Kundmachung erlassen werden, wobei diese Verordnungen frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft gesetzt werden dürfen. Werden derartige Verordnungen erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen, können diese rückwirkend mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft gesetzt werden.“

2. Im 3. Abschnitt (§§ 10 bis 12) des (Bgl.) Kanalabgabengesetzes (KAbG), LGBl. Nr. 41/1984, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2015, werden nähere Regelungen zu den Kanalbenützungsgebühren getroffen. Diese verfolgen den Zweck, in der Praxis eine gewisse Vereinheitlichung herbeizuführen. Ihnen kommt aber keine verbindliche Wirkung zu und treten die

Bestimmungen des 3. Abschnittes nur in Geltung, soweit die Gemeinde von ihrem freien Gestaltungsrecht keinen Gebrauch macht. Festzuhalten ist jedenfalls, dass der 3. Abschnitt des KAbG keine Ermächtigung zur rückwirkenden Verordnungserlassung beinhaltet.

3. Der Gemeinderat der Gemeinde *** hat nun von seiner im FAG 2017 eingeräumten Ermächtigung Gebrauch gemacht und die oben unter Punkt II.3.1. wiedergegebene Gebührenverordnung in seiner Sitzung am 19.12.2018 beschlossen.

Wie bereits dargelegt, wurde die Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel vom 20.12.2018 bis 04.01.2019 kundgemacht und ist die Verordnung gemäß ihrem § 6 erster Satz mit 01.01.2019 in Kraft getreten.

Gemäß Art. 119a Abs. 6 B-VG bzw. gemäß § 89 Abs. 1 und 2 Bgld. GemO 2003 wurde die erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich mit Schreiben vom 07.01.2019 mitgeteilt.

Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist die Überprüfung, ob die Kundmachung rechtmäßig erfolgte und ob der Verordnungsinhalt rechtmäßig ist.

Während die Bgld. GemO 2003 keinen Verfahrensschritt für den Fall vorsieht, dass die Aufsichtsbehörde keine Bedenken gegen die Verordnung der Gemeinde hegt, ist in § 89 Abs. 2 leg.cit. die Verpflichtung normiert, gesetzwidrige Verordnungen der Gemeinde unter Wahrung eines Anhörungsrechtes aufzuheben.

Gegenständlich teilte die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.02.2019, Zl. A2/G.TRAUSD-10001-9-2019, der Gemeinde mit, dass die Verordnung nach aufsichtsbehördlicher Prüfung nicht zur Kenntnis genommen werde. Begründend wurde darauf hingewiesen, dass mangels gesetzlicher Grundlage „eine rückwirkende Inkrafttretung der Verordnung ausgeschlossen“ sei. Von der Ausübung des Aufsichtsrechtes auf Aufhebung der Verordnung bzw. im Fall hier des rechtswidrigen Teils der Verordnung (siehe VfSlg 11.553/1987) wurde Abstand genommen und die Gemeinde lediglich darauf hingewiesen, dass die Verordnung erneut zu beschließen und nach Kundmachung der Aufsichtsbehörde vorzulegen sei.

Diese Mitteilung stand sohin einer fortdauernden (rückwirkenden) Geltung der Verordnung vom 19.12.2018 nicht entgegen und war die Verordnung bis zu ihrem Außerkrafttreten am 28.03.2019 anzuwenden. An diesem Tag ist die vom Gemeinderat am 12.03.2019 beschlossene und vom 13.03.2019 bis 28.03.2019 kundgemachte Verordnung gemäß ihrem § 6, welcher anordnet, dass sie mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft tritt und gleichzeitig die Verordnung vom 19.12.2018 außer Kraft tritt, in Kraft getreten.

4. Die Bgld. GemO 2003 bietet ebenfalls keine Ermächtigung zur rückwirkenden Verordnungserlassung.

So ist in § 82 Abs. 1 letzter Satz Bgld. GemO 2003 die allgemeine Regel aufgestellt, dass die Rechtswirksamkeit von Verordnungen – sofern die Verwaltungsvorschriften, wie es hier der Fall ist, nichts anderes bestimmen – mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag beginnt, wobei gemäß § 81 leg.cit. die Kundmachungsfrist zwei Wochen beträgt.

Ein früheres Inkrafttreten der Verordnung als an dem den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag ist – von den hier nicht gegebenen besonderen Bestimmungen in den Verwaltungsvorschriften abgesehen – nur im Fall des § 82 Abs. 2 leg.cit. bei Gefahr in Verzug möglich. Unter „Gefahr in Verzug“ ist jedoch eine Situation zu verstehen, die zur Abwehr einer bestehenden oder wahrscheinlichen Gefahr ein sofortiges behördliches Einschreiten erfordert (vgl. VwGH vom 28.03.1995, 93/07/0072; 21.02.2002, 2001/07/0124). Eine derartige Situation ist bzw. war nicht gegeben.

III.2. Zu den Bedenken

Gemäß ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist ein rückwirkendes Inkrafttreten von Verordnungen nur zulässig, wenn hiefür im Gesetz eine ausdrückliche Ermächtigung enthalten ist (VfSlg 312/1924, 2966/1956, 7139/1973, 7787/1976, 8875/1980, 8946/1980, 12.843/1991, 13.370/1993, 14.462/1996, 16.879/2003, 18.037/2006 ua.). Die Anordnung einer Rückwirkung muss sohin von der Ermächtigungsgrundlage umfasst sein.

Wie oben unter Punkt III.1. dargelegt, ermächtigen weder die Bgld. GemO 2003 oder das KAbG noch das FAG 2017 Verordnungen schlechthin rückwirkend zu erlassen.

Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass insbesondere auch § 17 Abs. 4 FAG 2017 keine im Fall hier zum Tragen kommende Ermächtigung darstellt. Wie der Verfassungsgerichtshof bereits in VfSlg 13.370/1993 zum damals geltenden § 15 Abs. 5 FAG 1979 ausgesprochen hat, ermächtigt diese Bestimmung die Gemeinden nur, Verordnungen aufgrund des freien Beschlussrechtes (rückwirkend) mit 1. Jänner 1979, nicht jedoch zu einem beliebigen anderen Termin in Kraft zu setzen (siehe VfSlg 13.370/1993 sowie 15.675/1999 zur vergleichbaren Bestimmung des § 15 Abs. 6 FAG 1997). Der – wie Wortlaut und Entstehungsgeschichte zeigen – dazu gänzlich vergleichbare § 17 Abs. 4 FAG 2017 scheint auch die Gemeinden allein dazu zu ermächtigen, Verordnungen aufgrund des freien Beschlussrechtes rückwirkend bloß mit 1. Jänner 2017 in Kraft zu setzen. Anderenfalls – so der Verfassungsgerichtshof – widersprächen derartige Regelungen Art. 18 B-VG, da die Bestimmung des Inkrafttretens in Form einer formalgesetzlichen Delegation den Verwaltungsbehörden überlassen würde.

Für das in § 6 erster Satz der Verordnung vom 19.12.2018 verankerte rückwirkende Inkrafttreten liegt sohin keine Ermächtigungsgrundlage vor, weshalb diese Bestimmung gesetzwidrig war.

IV. **Anträge**

Aus den genannten Gründen stellt das Landesverwaltungsgericht Burgenland durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Richterin gemäß Art. 139 Abs. 1 iVm Art. 135 Abs. 4 iVm Art. 89 Abs. 3 B-VG den

ANTRAG

auf Feststellung, dass § 6 erster Satz „*Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.*“ der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde *** vom 19.12.2018 über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 20.12.2018 bis 04.01.2019, gesetzwidrig war.

Beilagen:

Akt des Landesverwaltungsgerichtes samt Akt der Abgabenbehörde erster und zweiter Instanz, wobei diese auf dem Postweg nachgereicht werden.

Dr.ⁱⁿ H a n d l - T h a l l e r